

## **Ruhen der Schulpflicht**

Gemäß § 40 Abs. 1 SchulG ruht die Schulpflicht in folgenden Fällen:

1. während des Besuchs einer Hochschule
2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes
3. während eines freien ökologischen oder sozialen Jahres, wenn der Träger der Einrichtung einen hinreichenden Unterricht erteilt
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen hinreichenden Unterricht erteilt
5. vor und nach der Geburt eines Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- und Heilhilfsberufe
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses
9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses

Die Feststellung des Ruhens der Berufsschulpflicht erfolgt bei der Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag. Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.